

Der Staatsminister

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-5012/17/11

Dresden,  Mai 2020

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige
Entwicklung und der Schulen
mit entsprechenden Bildungsgängen/Klassen
in öffentlicher Trägerschaft

nachrichtlich: an die entsprechenden Schulen in freier
Trägerschaft

**Schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts ab 18. Mai 2020 für
Schülerinnen und Schüler an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt
(FSP) geistige Entwicklung bzw. an Schulen, in denen
Bildungsgänge/Klassen mit dem FSP geistige Entwicklung geführt
werden**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten der Länder konnten in der Telefonschaltkonferenz am 6. Mai 2020 feststellen, dass die getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie bisher eine sehr gute Wirkung erzielt haben. Nun geht die Gesellschaft die nächsten Schritte zur Lockerung der Corona-bedingten Einschränkungen.

Hierzu zählt auch die schrittweise Wiedereröffnung unserer Kindertagesstätten und Schulen – möglichst für alle Kinder und Jugendlichen. Die Schulen mit dem FSP geistige Entwicklung waren bisher von den Möglichkeiten der Öffnung für die Unterrichtung einzelner Klassenstufen an den Schulstandorten ausgenommen. An vielen Ihrer Schulen wurde und wird jedoch eine Notbetreuung abgesichert. Für Ihr Engagement in dieser außergewöhnlichen Situation möchte ich Ihnen und allen Beteiligten herzlich danken. Ich habe vor Ihrer Leistung großen Respekt.

Die Entwicklung der Infektionszahlen lässt es nunmehr zu, dass wir ab 18. Mai 2020 im Freistaat Sachsen die nächsten Schritte gehen werden.

Analog zu den Entwicklungen in den anderen Schularten soll auch an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bzw. in den entsprechenden Bildungsgängen an den anderen Förderschulen die Schulbesuchspflicht für die Unterstufe und die Werkstufe wieder gelten.

Für die Mittelstufe und Oberstufe ist diese Öffnung zum 18. Mai noch nicht möglich, denn ein Modell – ähnlich der Regelung für die Sekundarstufe I der anderen Schularten – in der sich Präsenzzeiten in der Schule und häusliche Lernzeit zu Hause abwechseln und ergänzen, bedarf in diesem Förderschwerpunkt einer längeren organisatorischen Vorbereitung, so dass dies für die Schüler der Mittelstufe und der Oberstufe erst nach Pfingsten in Betracht kommt.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Ab dem 2. Juni 2020 sollen deshalb alle Schüler der Mittelstufe und Oberstufe, so es die Infektionslage zulässt, wenigstens einmal in der Woche am Unterricht in der Schule teilnehmen können. Die Ausgestaltung dieses Wechselmodells bedarf einer intensiven Abstimmung in der Schule, mit den Eltern sowie mit den beteiligten Partnern (Fahrdienste, Schulbegleitung, dafür Therapie- und Pflegekräften). Bei der Ausgestaltung gewähren wir Ihnen größtmögliche Gestaltungsfreiheit, um auch individuellen Bedarfen der Schüler Rechnung tragen zu können. So kann es beispielsweise geboten sein, einem Schüler mit festgestelltem Autismus nicht in einen täglichen Wechsel von Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit zu bringen. Um die Gesundheit aller zu schützen, müssen dabei weiterhin die Maßgaben des Infektionsschutzes höchste Priorität haben.

Uns allen ist klar, dass eine strikte Durchsetzung von Abstandsregeln für Schülerinnen und Schüler mit dem FSP geistige Entwicklung nicht oder nur sehr bedingt möglich ist. Deshalb soll der Infektionsschutz insbesondere durch eine stabile, personelle Zusammensetzung der Klassen bzw. Gruppen gewährleistet werden. Diese personelle Konstanz der Klassen bzw. Gruppen lässt sich mit entsprechenden Maßnahmen an Ihren Schulen durchsetzen. An Ihren Schulen kann der Unterricht durchgehend bzw. überwiegend im jeweiligen Klassenverband und den dazugehörigen Räumlichkeiten realisiert werden. Das allgemein gültige Abstandsgebot gilt somit nicht innerhalb der festen Klassenverbände, schon aber für die sonstigen Abläufe im Schulhaus und im Außengelände.

Das heißt, ab dem 18. Mai 2020 wird die Schulbesuchspflicht für die Unterstufe und die Werkstufe wieder gelten. Alle Schülerinnen und Schüler der Unterstufe und der Werkstufe können wieder in die Schule, in ihre Klasse gehen. Eine Klassenteilung findet in der Unterstufe nicht statt.

Dies ist jedoch für die Unterstufe mit zwei wesentlichen Bedingungen verbunden: Das ist zum einen der Grundsatz der strikten Trennung der Klassen und der konsequenten Vermeidung des Zusammentreffens von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen in den Gebäuden und auf den Freiflächen. Zum zweiten ist die Öffnung nur unter der Maßgabe möglich, dass Infektionsketten zurückverfolgt werden können. Deshalb bedarf es einer täglichen Dokumentation. In der **Anlage 1** finden Sie das ausführliche Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen, welches in vergleichbarer Weise auch für die Unterstufe Ihrer Schulen gilt. In der **Anlage 2** finden Sie die zum Konzept gehörenden Handlungsempfehlungen.

Entscheidungen bezüglich des Schulbesuchs vulnerabler Schüler sind in Abstimmung mit den Eltern zu treffen. Ggf. kann empfohlen werden, nicht am Präsenzunterricht teilzunehmen. In Zweifelsfällen sollte ein ärztliches Attest eingeholt werden.

Aufrechterhalten wird eine Notbetreuung unabhängig von der Klassen- bzw. Schulstufe lediglich in Fällen einer Kindeswohlgefährdung sowie für mehrfachbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Schüler. Allerdings sollte bei Letzteren angesichts der Vulnerabilität sehr genau mit den Eltern abgewogen werden, ob eine Betreuung an der Schule verantwortbar ist.

Es ist um der Gesundheit aller Willen unbedingt notwendig, die genannten Bedingungen einzuhalten. Ich bitte Sie, dafür mit dem Blick auf Ihre örtlichen Gegebenheiten die

Verantwortung zu übernehmen. Denn wir müssen auch bedenken: Es ist gerade auch für Schülerinnen und Schüler mit dem FSP geistige Entwicklung von großer Bedeutung, soziale Kontakte mit Gleichaltrigen zu pflegen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Zugleich brauchen sie die fachliche Professionalität der Lehrkräfte, der pädagogischen Fachkräfte im Unterricht und aller weiteren an ihrer schulischen Bildung und Erziehung Beteiligten ganz besonders. Nicht zuletzt ist es geboten, aufgrund der sehr unterschiedlichen Bedingungen des Lernens zu Hause einer sich verstärkenden Bildungsbenachteiligung vorzubeugen.

Um Sie bei dieser besonderen Herausforderung zu unterstützen, bieten wir als **Anlage 3** eine umfassende FAQ-Übersicht zu den grundlegenden Fragen, die sich in der nun folgenden Phase 3 voraussichtlich bis zum Schuljahresende ergeben. Mir ist bewusst, dass damit nicht alles geklärt werden kann, was Ihnen vor Ort begegnet, dass es nicht für jeden Einzelfall eine generelle Antwort gibt. Ich vertraue darauf, dass Sie mit professionellem Handeln und pädagogischem Geschick die für Ihre Schule passenden Planungen und Gestaltungsvarianten finden.

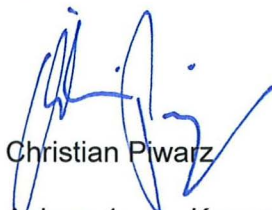
In Anbetracht der Heterogenität der unterschiedlichen Bedingungen an den verschiedenen Schulstandorten und mit dem Blick auf die Umsetzung der erforderlichen Bedingungen hat jede einzelne Schule größtmögliche Freiräume bei Organisation des Unterrichts und des Schultages. Eine enge Abstimmung zwischen Schulleitung und allen an Bildung und Betreuung Beteiligten, dem Träger der Schülerbeförderung bzw. der Fahrdienste sowie eine transparente Information der Eltern sind dabei unerlässlich. Im Zweifel stehen Ihnen die Schulreferenten im LaSuB beratend zur Verfügung. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Einsatz des schulischen Personals werden wir Ihnen zu Beginn der kommenden Woche eine für die Phase ab dem 18.05.2020 entsprechend angepasste Dienstanweisung zukommen lassen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

wir werden das Schuljahr 2019/20 nicht in einem Normalbetrieb beenden, aber wir können mit diesen Maßnahmen der Phase 3 nun auch den Schülerinnen und Schülern mit dem FSP geistige Entwicklung einen angemessenen Schuljahresabschluss ermöglichen.

Ich danke Ihnen für Ihre verantwortungsvolle Arbeit vor Ort, wünsche Ihnen dafür viel Kraft, Zuversicht und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz

- Anlage 1: Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen
Anlage 2: Handlungsempfehlungen
Anlage 3: FAQ

Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen¹

1. Ausgangslage

Der Freistaat Sachsen hat insbesondere mit der Schließung der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen seit dem 18. März 2020 auf die rasche Ausbreitung des COVID-19 Erregers reagiert. Eine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen wurde danach für systemrelevante Berufsgruppen und damit einen sehr eng begrenzten Personenkreis gewährleistet.

Im internationalen Vergleich ist Deutschland und insbesondere Sachsen - auch bedingt durch die vielfältigen Corona-Schutzmaßnahmen - von der Pandemie eher milde betroffen. Gleichwohl zeigen sich regionale Unterschiede, die im Rahmen einer Gesamtstrategie zukünftig ein noch stärker differenziertes Vorgehen nahelegen. Im Rahmen der ersten Lockerungen konnte in enger Abstimmung mit dem Bund und den Ländern die Notbetreuung deutlich erweitert werden. Mit der seit 20. April 2020 geltenden Allgemeinverfügung wurden die Berufe- und Sektorenliste sowie die Ein-Eltern-Regelung für zahlreiche Bereiche erweitert.

Mit Stand 30. April 2020 werden ca. 80 % der bisher in den Krippen und Kindergärten betreuten Kinder sowie mehr als 90 % der Grundschüler zu Hause betreut. Für Kinder ist es von elementarer Bedeutung zu spielen, zu toben, lernen zu können und individuell gefördert zu werden. Viele Familien stellen dies im Moment sicher, müssen aber oft gleichzeitig die Berufstätigkeit mit dieser Aufgabe in Einklang bringen. Diese Situation stellt für alle betroffenen Familien eine hohe Belastung dar. Das Treffen und Spielen mit Freunden entfällt für die Kinder zusätzlich. Hinzu kommt, dass Schüler im Grundschulalter in besonderer Weise der unmittelbaren persönlichen pädagogischen Anleitung durch ihre Lehrer bedürfen. Der Erwerb der grundlegenden Kulturtechniken ist weder im Selbststudium möglich, noch kann diese Aufgabe den Eltern übertragen werden.

¹Das vorliegende Konzept ist das Ergebnis einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sächsischen Staatministeriums für Kultus zur weiteren schrittweisen Öffnung frühkindlicher Bildungseinrichtungen unter fachkundiger Mitwirkung von **Prof. Dr. med. Reinhard Berner** (Direktor, Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsklinikum Dresden); **Prof. Dr. med. habil. Michael Borte** (Direktor, ImmunDefektCentrum Leipzig (IDCL), Klinikum St. Georg gGmbH Leipzig); Herrn **Peter Darmstadt** (Leiter des Landesjugendamtes); Herrn **Michael Richter** (Der Paritätische Sachsen); Herrn **Sebastian Schöne** (Sächsischer Städte- und Gemeindetag); Frau **Yvonne Sommerfeld** (Sächsischer Landkreistag e.V.) sowie dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt; Frau **Heidrun Böhm**, Referatsleiterin, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz.

Mit jeder Lockerung der Beschränkungen steigt auch die Erwartung der Eltern und Kinder, aber auch der Arbeitgeber und Kollegen, dass vorschulische Betreuungsangebote und eine verlässliche Präsenzform schulischen Unterrichts in der Klassenstufe 1 bis 4 die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wieder gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Konzept werden in der gegenwärtigen Situation Rahmenbedingungen definiert, die (a) eine möglichst rasche Wiedereröffnung von Krippen, Kindergärten, Horten und auch Grundschulen (einschließlich der Primarstufe der Förderschulen) ermöglichen, die (b) Lösungen vorsehen, um eine hohe Akzeptanz zu bewirken, aber (c) auch mittel- und längerfristig durchhaltbar sind, und (d) unter den gegebenen Umständen ein höchstmögliches Maß an Sicherheit für Kinder, Familien, Personal und die Gesellschaft gewährleisten sowie Möglichkeiten der Nachregulation ausdrücklich vorsehen.

2. Besonderheiten von Kindern bei der Ansteckung, Verbreitung und Erkrankung mit COVID-19

Das Infektionsgeschehen hat sich in Sachsen auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Die rasche Durchführung von Corona-Schutzmaßnahmen zu einem frühen Zeitpunkt, zu dem vergleichsweise wenige Personen infiziert waren, führt jetzt zu einer Situation, in der die Zahl der Neuinfektionen auf ein sehr geringes Niveau gesunken ist.

Als Grundlage der Schutzmaßnahmen dienten bisherige Prognosen der Übertragungsketten, die in großen Teilen auf den Erkenntnissen zu Influenza-Epidemien erstellt wurden. Viele der aktuell vorliegenden Daten sprechen nun aber nicht dafür, dass die Verbreitung des neuen Coronavirus gleichermaßen verläuft.

Insbesondere Kindern und Jugendlichen wurde anfangs eine herausragende Bedeutung für die Übertragung des Virus und der Pandemieausbreitung zugeschrieben. Mittlerweile ist diese Annahme in Frage zu stellen. Es gibt zunehmend Hinweise, welche die Rolle von Kindern im Pandemiegeschehen anders beurteilen. Dafür sprechen auch die Zahlen in Sachsen: Die Infiziertenzahlen im Kleinkinder- und Kinderbereich bewegen sich im sehr niedrigen einstelligen Bereich. Exemplarisch lässt sich an kreisfreien Städten feststellen, dass die Zahl der Kinder in Notbetreuung im April 2020 deutlich zugenommen hat. Gleichzeitig hat es im Zusammenhang mit der Notbetreuung aber bislang nur in einer Richtung nachgewiesene Infektionen bei Kindern gegeben. Auch wenn eine abschließende Bewertung noch aussteht, scheint die Rolle der Kinder für die Übertragung des COVID-19 Erregers nicht mit dem der Grippe vergleichbar. Ähnliche Erkenntnisse liegen bereits auch aus anderen europäischen Ländern vor.

Es ist jetzt der Moment und die Gelegenheit in einer erneut günstigen Situation vor den Sommermonaten gemeinsam mit entscheidenden Begleitmaßnahmen die angepasste Eindämmungsstrategie weiter zu verfolgen. Grundsätzlich heißt das, die Beschränkungen des gesellschaftlichen Lebens können nach und nach gelockert werden, wenn andere Hygienemaßnahmen (z.B. Mundschutz in Geschäften) durchgehalten werden, die Testkapazitäten auf das notwendige Maß ausgebaut und genutzt werden und vor allem die Kontaktnachverfolgung konsequent und effektiv umgesetzt wird.

3. Schritte von der Notbetreuung zur Öffnung unter definierten Schutzmaßnahmen

Die schrittweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen erfolgt in insgesamt 4 Phasen, entsprechend dem Beschluss der JFMK vom 28. April 2020 „Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kinderbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie.“ Für den schulischen Bereich ergeben sich ebenfalls 4 Phasen, die grundsätzlich dem „Rahmenkonzept für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen“ (Beschluss der KMK vom 28. April.2020) folgen.

Phase 1 – Eingeschränkte Notbetreuung (bis 17. April)

Diese Phase ist bereits abgeschlossen. Die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und die Schulen wurden geschlossen und ausschließlich den Angehörigen von restriktiv ausgewählten Sektoren der kritischen Infrastruktur wurde ein Notbetreuungsangebot für ihre betreuungsbedürftigen Kinder im Kita- und Grundschulalter unterbreitet.

Phase 2 – Stufenweise Erweiterung der Notbetreuung (seit 18. April)

Diese Phase läuft derzeit. Bis 30. April 2020 waren durch Erweiterung der anspruchsberechtigten Beschäftigtengruppen 19 % der sächsischen Kinder im Kinderkrippen- und Kindergartenalter in der Notbetreuung. In den Grundschulen nahmen die Eltern von 7 % und in den Förderschulen von 3 % der Schüler das Betreuungsangebot in Anspruch.

Ab dem 4. Mai 2020 darf die Kindertagespflege ihr Betreuungsangebot wieder aufnehmen und es erfolgte eine Anpassung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Notbetreuung. Ab dem 6. Mai werden an den Grund- und Förderschulen die Schüler der Klassenstufe 4 zunächst in geteilten Klassen unterrichtet.

4. Öffnung der Kindertageseinrichtungen, der Grundschulen sowie der Klassenstufe 1 - 4 der Förderschulen

Eingeschränkter Regelbetrieb als Phase 3 (ab 18. Mai 2020)

Die Öffnung der genannten Einrichtungen erfolgt auf der Basis folgender Annahmen und Prämissen:

- Kinder spielen nach den bisherigen Erkenntnissen eine geringere Rolle im Pandemiegeschehen als zunächst angenommen.
- Sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in den Grundschulen ist altersbedingt eine strikte Durchsetzung von Abstandsregeln nicht oder nur sehr bedingt möglich.
- Sehr viel entscheidender als eine Gruppengröße, die sich an theoretischen Mindestabständen orientiert, ist deshalb aus Gründen des Infektionsschutzes die Stabilität der personellen Zusammensetzung der Gruppe.
- Eine Konstanz der Gruppe lässt sich mit entsprechenden Maßnahmen sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in den Schulen der Primarstufe durchsetzen. An den Grundschulen kann der Unterricht – anders als in der Sekundarstufe I – durchgehend im jeweiligen Klassenraum realisiert werden, zumal im verbleibenden Schuljahr ohnehin eine Konzentration auf die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erfolgen soll.
- Für die Kinder in den Kindertageseinrichtungen und in den Grund- und Förderschulen sind die sozialen Kontakte mit Gleichaltrigen in ihrer definierten Gruppe bzw. Klasse auch mit Blick auf die seelische Gesundheit von herausragender Bedeutung.
- Aus den unter 1. genannten Gründen und aufgrund der sehr unterschiedlichen Bedingungen des Lernens zu Hause ist im Rahmen der weiteren schrittweisen Lockerungen die Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler der unteren Klassenstufen geboten, um massive Bildungsbenachteiligungen bzw. eine Verschärfung der Disparitäten zu vermeiden.

Ab dem 18. Mai 2020 wird der Rechtsanspruch auf Betreuung nicht länger eingeschränkt und die Schulbesuchspflicht für die Klassenstufen 1 bis 4 wieder gelten. Somit haben alle Eltern einen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder in Kindergärten, Kinderkrippen und Horten ab Montag, den 18. Mai.

Aber: Der Alltag in den Kindertageseinrichtungen und den Schulen der Primarstufe folgt dem Grundsatz der strikten Trennung von Betreuungsgruppen bzw. Klassen und der konsequenten Vermeidung des Zusammentreffens von Kindern unterschiedlicher Gruppen bzw. Klassen der in den Gebäuden und auf den Freiflächen der Kindertageseinrichtungen und Schulen. Diese Einrichtungen werden nur unter der Maßgabe geöffnet, dass Infektionsketten zurückverfolgt

werden können und dass es zu einer strikten Zuordnung in konstante und nicht wechselnde Betreuungsgruppen bzw. Klassen kommt. Die Rückverfolgung von Infektionsketten muss ebenso in der Kindertagespflege gewährleistet sein.

Besonderheiten des Zusammenwirkens zwischen Grund- bzw. Förderschulen und dem Hort

Da Grundschule bzw. Förderschule und Hort jeweils für dieselben Gruppen von Schülern in der Verantwortung stehen, bedarf es einer engen Abstimmung, um das Prinzip der Konstanz der Gruppen bzw. der Klassen weitestgehend sicherzustellen und gemeinsam auch in den verschiedenen Phasen des Schul- und Horttages umzusetzen.

Das bedeutet: Schulleitung und Hortleitung/Hortträger stimmen sich auf Augenhöhe unter Einbeziehung des Trägers der Schülerbeförderung insbesondere ab über die Gestaltung

- des Ankommens an Schule und Hort,
- der Aufsicht an den bei der Schule gelegenen Haltestellen der Schülerbeförderung,
- der Übergangszeiten zwischen Schule und Hort.

Die Klassenzusammensetzung im schulischen Unterricht gilt grundsätzlich auch bei der Betreuung durch den Hort. Dort, wo das nicht möglich ist, müssen dennoch im Hort konstante Gruppen neu gebildet werden.

Der Hort ist für die Betreuungszeiten zuständig. Während der Hortzeiten gibt es kein GTA.

Für die Kindertagesbetreuung und die Grund- und Förderschulen gilt: Die Öffnung unterliegt strengen Regelungen und erfordert weiterhin auch eine Reduzierung anderer sozialer Kontakte. Einzig die zuverlässige Nachverfolgung von Infektionsketten und ihre Verkürzung kann einer erneuten dynamischen Entwicklung entgegenwirken. Zwingend einzuhalten sind deshalb:

Kontrollierter und beschränkter Zugang zu den Einrichtungen/Kindertagespflegestellen und Schulen:

- Ausschluss von Kindern mit Krankheitssymptomen von COVID-19
- Kinder dürfen keinesfalls betreut werden, wenn ein Mitglied des Hausstandes nachweislich an COVID-19 erkrankt ist oder Krankheitszeichen zeigt
- Betretungsverbot für Personen, die Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. erkrankt sind

Die Eltern versichern täglich vor Beginn der Betreuung bzw. des Unterrichts in schriftlicher Form, dass keine allgemeinen Krankheitssymptome der Kinder, insbesondere Husten und erhöhte Körpertemperatur, vorliegen. Dieses Vorgehen ist Teil des neuen Übergaberituals in der Kindertagesbetreuung bzw. der Ankunft der Schüler an der Schule. Die Auskunft muss auch den diesbezüglichen Gesundheitszustand aller Mitglieder des Hausstandes einbeziehen. Kinder mit Vorerkrankungen, deren Krankheitssymptome einer Virusinfektion ähnlich sein können (z. B. Heuschnupfen), weisen die Unbedenklichkeit mit einem ärztlichen Attest nach. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen.

Die Einrichtungsleitung bzw. die Schulleitung kann bei Zweifel am Gesundheitszustand des Kindes eine Betreuung bzw. Aufnahme ablehnen.

Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts werden Kinder, pädagogisches Fachpersonal und Lehrkräfte mit Krankheitssymptomen aufgefordert, sich umgehend auf COVID-19 testen zu lassen und sollten bis zum Erhalt des Ergebnisses zu Hause isoliert bleiben. Hierzu werden transparente und gut nachvollziehbare Wege zur Einleitung der entsprechenden Diagnostik kommuniziert. Wichtig ist außerdem eine schnelle Diagnostik.

Kinder die während der Betreuung bzw. während des Unterrichts Symptome zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und sofort von den Eltern abzuholen und eine Abklärung beim Kinderarzt zu veranlassen.

Feste Kontaktpersonen

Zu jedem Zeitpunkt muss verlässlich die Nachverfolgung von Kontaktpersonen möglich sein. Deshalb gilt:

- Es werden feste Gruppen und Klassen mit zugewiesenen pädagogischen Fachkräften bzw. Lehrkräften gebildet und jeder Gruppe bzw. Klasse wird ein fester Raum zugewiesen. Es kann entsprechend der individuellen Gegebenheiten durchaus sinnvoll sein, die bisherigen Gruppenstrukturen zu überdenken. Die räumlichen Gegebenheiten müssen im Einzelfall an die besondere Situation angepasst werden.
- Die strikte Trennung der Gruppen und Klassen wird im Außengelände, in den Garderoben sowie den Wasch- und Essensräumen eingehalten. Vorzugsweise wird der Gruppen- bzw. Klassenraum auch für die Einnahme der Mahlzeiten genutzt. Pausen werden zeitversetzt für die einzelnen Klassen organisiert.
- Die Organisation der Abläufe in der Kindertagesbetreuung und Schule sollte die Kontakte der Erwachsenen untereinander auf das notwendige Maß unter Einhaltung der ansonsten bestehenden Abstandsregeln begrenzen.

Das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtungen ist diesen besonderen Rahmenbedingungen anzupassen – sogenannte offene oder teiloffene Konzepte sind nicht zulässig. Insbesondere die kindgerechte Vermittlung und das Trainieren von Hygieneregeln, die persönliche Gesunderhaltung und die Körperpflege sollten im Mittelpunkt stehen. Weitere Empfehlungen zur Ausgestaltung des pädagogischen Alltags vor Ort sind in der Anlage zusammengestellt und werden auf dem Kita-Bildungsserver publiziert. Hinweise für den Unterricht und den pädagogischen Alltag in Grund- und Förderschulen sind als Anlage beigefügt bzw. im Schulportal unter den FAQ zu finden.

Mitwirkung und Verantwortung der Eltern

Oberste Priorität hat der Schutz der Gesundheit. Das Gelingen des Konzeptes erfordert zwingend die Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Eltern. Allen Beteiligten muss klar sein: Werden die strikten Begleitregelungen zur Öffnung der Einrichtungen nicht konsequent eingehalten, müssten bei einem kritischen Anstieg der Infektionszahlen, die Einrichtungen umgehend wieder geschlossen werden. Eltern werden aktenkundig darüber belehrt, dass

- Kinder mit Krankheitsanzeichen von COVID-19 nicht in die Betreuung gebracht werden dürfen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Haushalts Krankheitssymptome von COVID-19 aufweist.
- es dringend erforderlich ist, im privaten Umfeld weiterhin die Sozialkontakte soweit wie möglich zu reduzieren, um die Entstehung neuer Infektionsketten zu vermeiden.
- Es werden auf dem Gelände klar definierte Bring- und Abholzonen eingerichtet, in denen die Eltern ihre Kinder abgegeben können. Dabei ist zwingend von den Eltern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Darüber hinaus ist das Betreten der Einrichtung/Kindertagespflegestelle bzw. der Schule für Eltern in der Regel nicht erlaubt ist.

Die Träger legen gemeinsam mit den Einrichtungsleitungen die Ausgestaltung der Betreuung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten vor Ort fest.

Es wird aufgrund der eingeschränkten personellen und räumlichen Situation sowie der Infektionslage in der Kindertagesbetreuung zu punktuellen Einschränkungen (z.B. hinsichtlich der Betreuungs- oder Öffnungszeiten) kommen.

Eltern werden deshalb gebeten, wenn möglich, die Betreuungszeiten nicht auszureizen. Das ist die wirkungsvollste Hilfe für die pädagogischen Fachkräfte sowie der Kinder in der Phase der Wiedereingewöhnung und unterstützt die Betreuungsangebote abzusichern.

5. Phase 4 – Vollständiger Regelbetrieb

Voraussetzung zum Übergang in den vollständigen Regelbetrieb ist die weitgehende Eindämmung des Infektionsgeschehens (bspw. über ausreichende Immunisierung der Bevölkerung oder das Vorliegen eines Impfstoffes oder eines Medikaments). Eine vollumfängliche Erfüllung des Sächsischen Bildungsplans und die Umsetzung der bestehenden pädagogischen Konzeptionen ist dann wieder möglich. Bewährte Good-Practice-Modelle aus den vorangegangenen Phasen sind dauerhaft zu verankern.

An den Schulen in Klassenstufe 1 bis 4 werden die Lernziele und Lerninhalte wieder handlungsleitend. Die Priorisierung auf die Kernfächer wird aufgehoben.

6. Wissenschaftliche Begleitung

Die vollständige Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote im Freistaat Sachsen sowie Schulen in der Primarstufe wird von Beginn an wissenschaftlich eng begleitet, um in transparenter Form Daten zu erheben, aus denen unmittelbar Schlussfolgerungen für weitere Entscheidungen gezogen werden können. Zusätzlich wird auch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Umsetzung ihres Konzeptes zur Öffnung der frühkindlichen Bildungseinrichtungen weiter begleiten.

7. Organisatorische, hygienische und personelle Rahmenbedingungen zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung und der Schulen für die Klassen 1 bis 4

Ausführliche Hinweise sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Anlage 2

Handlungsempfehlungen für die Praxis in der Grundschule und der Primarstufe der Förderschule

1. Gesundheit der Kinder, Eltern und Beschäftigten

Voraussetzung für eine gute Umsetzung des Konzeptes zur Wiedereröffnung der Grundschule sowie der Primarstufe der Förderschule ist es, dass ausschließlich gesunde Kinder ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 in die Schule kommen. Die Eltern dokumentieren täglich, dass bei ihren Kindern keine Krankheitssymptome von COVID-19 vorliegen. Das schließt sämtliche Mitglieder des Hausstandes ein. Zur Dokumentation kann ein Muster genutzt werden, das rechtzeitig bereitgestellt wird. Die Schulleitung kann ein Kind mit Krankheitssymptomen zurückweisen oder nach Hause schicken.

Ebenso ist zu gewährleisten, dass das Personal keine Krankheitssymptome von COVID-19 aufweist.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MSB)

Im Allgemeinen könnte ein Schulleiter das Tragen einer Maske während des Schulbesuchs im Rahmen des Hausrechts anordnen, wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist, d. h. die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinn) ist. Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im pädagogischen Alltag sollte im Rahmen einer Gesamtabwägung insbesondere die Bedeutung der nonverbalen Kommunikation betrachtet werden.

Das dauernde Tragen einer Maske während des Schulbesuchs ist körperlich einschränkend, so dass die Schulleiter auf verpflichtende Anordnungen verzichten sollten. Den Schülern sollte das Tragen der Maske freigestellt bleiben. Aufgrund der Schulpflicht ist es nicht möglich, einen Schüler, der keine Maske trägt, wirksam vom Unterricht auszuschließen.

Im ÖPNV bzw. im Schulbus müssen die Kinder einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Es ist ratsam, im Kontakt zu anderen Erwachsenen (Kollegen, Eltern, Externe, ...) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

3. Hygieneregeln

Jede Grundschule und Förderschule (Primarbereich) hat einen aktualisierten und auf die COVID-19-Situation angepassten Rahmenhygieneplan zu erstellen und einzuhalten.

Falls nicht im Hygieneplan vorgesehen, sollten die Hygienemaßnahmen mindestens wie folgt erweitert werden:

- besonders wichtig: vermehrtes Händewaschen
- Sanitärräume sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten
- Kontaktflächen: täglich mit dem im Hygieneplan vorgesehenen Reinigungsmittel reinigen
- Handkontaktflächen: wie bspw. Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe je nach Bedarf auch häufiger am Tag reinigen
- altersgemäße Belehrung, aktenkundiges Dokumentieren sowie regelmäßiges Üben (Einführen von Ritualen) der Hygieneregeln (richtiges Händewaschen, Husten und Niesen in den Ellbogen) – hierzu ist eine vorherige Verständigung im Team notwendig, um gleiche Regeln einzufordern.

Darüber hinaus gilt:

- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche beschränkt werden.
- Routinemäßige Flächendesinfektionsmaßnahmen sind nicht erforderlich, eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger ist ausreichend.

- Sämtliche Personen, welche die Schule betreten, sollten sich unverzüglich und gründlich die Hände waschen (eine zusätzliche Handdesinfektion ist nicht zielführend).
- Die Unterrichtsräume sind häufig, mindestens viermal täglich, für 10 min. zu lüften.

4. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

Die wesentlichen Bedingungen für die Öffnung der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen sind die strikte Trennung der Klassen und die konsequente Vermeidung des Zusammentreffens von Kindern unterschiedlicher Klassen in den Gebäuden und auf den Freiflächen, sowie die Dokumentation zur Rückverfolgung der Infektionsketten.

Je besser die Kontaktpersonen verfolgbar sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen und damit eine komplette Schließung der Einrichtung vermieden werden.

Die tagaktuelle Zusammensetzung der Klassen und der zugewiesenen Lehrkräfte bzw. weiterer Personen ist zu dokumentieren. Außerdem ist die Anwesenheit externer Personen (z. B. Handwerker) täglich zu dokumentieren. Zur Dokumentation kann das Muster genutzt werden, das in Kürze zur Verfügung gestellt werden wird.

5. Personaleinsatz

Die konkrete Ausgestaltung des Personaleinsatzes und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen obliegt dem Schulleiter. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Einsatz des schulischen Personals wird zu Beginn der kommenden Woche eine für die Phase ab dem 18.05.2020 entsprechend angepasste Dienstanweisung erlassen.

6. Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen

Siehe Handlungsleitfaden: Umgang mit Corona-Fällen an Schulen und Kitas – Veröffentlichung im Schulportal am 24.04.2020

7. Empfehlungen für die Gestaltung des Schulalltages

Das Ankommen in der Schule sollte so gestaltet werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Beschäftigten und Eltern, Eltern untereinander). Hierbei könnten gestaffelte Zeiten geplant werden. Eltern haben nach wie vor Betretungsverbot (s. Allgemeinverfügung) Den Eltern ist diese Vorgehensweise in geeigneter Form zu vermitteln und sie sind auf die verbindliche Einhaltung der Regeln hinzuweisen.

Die Klassen sind festen Räumen zu zuordnen. Die Nutzung von Fachräumen durch wechselnde Gruppen ist weitestgehend zu vermeiden. Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten. Der Außenbereich ist verstärkt zu nutzen, jedoch ist hier ebenso eine Vermischung der Klassen zu vermeiden.

Gemeinschaftsräume, Wasch- und Garderobenräume, der Essbereich sowie das Außengelände sind festen Klassen zeitversetzt zu zuweisen. Der Toilettengang sollte so kurz wie nötig sein, damit bleibt gewährleistet, dass selbst wenn sich Kinder begegnen, dieser Kontakt von äußerst kurzer Dauer ist und im Sinne des Infektionsgeschehens als vernachlässigbar gelten kann. Die Essenaufnahme sollte nach Möglichkeit zeitversetzt stattfinden, so dass auch für diese Zeit gilt, dass sich die Klassen nicht durchmischen.

Weiterführende Hinweise finden sich in der FAQ-Übersicht als Anlage 3 zum Schulleiterbrief vom 08.05.2020.

Anlage 3

FAQ – alle Klassen Grundschule/Primarstufe Förderschule ab 18.05.2020

Wie kann der Unterricht für alle Klassenstufen in der Grundschule bzw. der Primarstufe der Förderschule organisiert werden?

Mit der Öffnung des Unterrichts für alle Klassenstufen wird allen Schülern in der Grundschule und der Primarstufe der Förderschule eine direkte Lernzeit in der Schule bis zum Schuljahresende ermöglicht. Dabei ist es von besonderer Bedeutung das Hygienekonzept der Schule daraufhin zu überprüfen und anzupassen.

Die strikte Durchsetzung von Abstandsregeln ist altersbedingt nicht oder nur sehr bedingt möglich. Entscheidender als die Gruppengröße, die sich an theoretischen Mindestabständen orientiert, ist deshalb aus Gründen des Infektionsschutzes die Stabilität der personellen Zusammensetzung der Klasse. Das heißt, dass an den Grundschulen und im Primarbereich der Förderschulen der Unterricht – anders als in der Sekundarstufe I – durchgehend im jeweiligen Klassenraum in der konstanten Zusammensetzung der Klasse realisiert wird. Jede Klasse bekommt einen darauf abgestimmten neuen Stundenplan, der versetzte Unterrichts-, Pausen- und Essenszeiten beinhaltet, damit sich beispielsweise nur einzelne Klassen auf dem Schulhof befinden und auch das Abstandsgebot beim Ankleiden gewahrt werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass in Anbetracht der heterogenen Bedingungen und insbesondere mit dem Blick auf die Hygienevorschriften jede einzelne Schule größtmögliche Freiräume hat bei der zeitlichen und räumlichen Organisation des Unterrichts. Eine enge Abstimmung zwischen Schulleitung, Hortleitung und dem Träger der Schülerbeförderung sowie eine transparente Information der Eltern ist dabei unerlässlich.

Welche Empfehlungen gibt es zur Einhaltung des Infektionsschutzes

Die **wesentlichen Bedingungen** sind die strikte Trennung der Klassen und die konsequente Vermeidung des Zusammentreffens von Kindern unterschiedlicher Klassen in den Gebäuden und auf den Freiflächen sowie die lückenlose Dokumentation zur Rückverfolgung der Infektionsketten. Für die Dokumentation wird ein Formular erarbeitet und rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Außerdem stehen zum Öffnungskonzept konkrete Handlungsempfehlungen zur Verfügung.

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit von Schule und Hort?

Da Grundschule bzw. Förderschule und Hort jeweils für dieselben Gruppen von Schülern in der Verantwortung stehen, bedarf es einer engen Abstimmung, um das Prinzip der Konstanz der Klassen bzw. Gruppen weitestgehend sicherzustellen und gemeinsam auch in den verschiedenen Phasen des Schul- und Horttages umzusetzen.

Das bedeutet:

Schulleitung und Hortleitung/Hortträger stimmen sich unter Einbeziehung des Trägers der Schülerbeförderung insbesondere ab über die Gestaltung

- des Ankommens an Schule und Hort,
- der Aufsicht an den bei der Schule gelegenen Haltestellen der Schülerbeförderung,
- der Nachmittagsbetreuung bei Doppelnutzung der Räume,
- der Übergangszeiten zwischen Schule und Hort.

Die Klassenzusammensetzung im schulischen Unterricht gilt grundsätzlich auch bei der Betreuung durch den Hort. Dort, wo das nicht möglich ist, müssen dennoch im Hort konstante

Gruppen neu gebildet werden. Der Hort ist für die Betreuungszeiten im Rahmen der geschlossenen Betreuungsverträge zuständig. Während der Hortzeiten gibt es kein GTA.

Wie können in der Grundschule bzw. Primarstufe der Förderschule die Lehrkräfte und sonstige Kräfte eingesetzt werden?

Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Lehrkräfte, der GTA-Kräfte, außerschulische Partner, Assistenzkräfte, FSJler, die für die Absicherung des Unterrichtes und ggf. weiterer schulischer Angebote benötigt werden. Die sehr unterschiedlichen Gegebenheiten an den Standorten erfordern schulspezifische Planungen. Vor Ort ist am besten einzuschätzen, wer konkret zur Verfügung stehen kann, welche räumlichen Bedingungen gegeben sind, welche örtlichen Besonderheiten zu beachten sind. Vertraglich gebundene GTA-Kräfte z. B. können je nach Bedarf und zeitlichem Erfordernis für Aufsichts- und Betreuungszeiten sowie individuelle Maßnahmen ggf. in Kombination mit Lehrkräften eingesetzt werden. Hierzu sind die bestehenden Verträge entsprechend zu modifizieren. Es ist darauf zu achten, dass Lehrer, die eine stabile Klasse führen, z. B. für Pausen und Aufsichtszeiten möglichst durch eine weitere Lehrkraft oder sonstige Beschäftigte in der Schule unterstützt werden.

Bei Unterrichtsausfall können GTA – Kräfte oder sonstiges der Schule zur Verfügung stehendes Personal eingesetzt werden.

Weitere Informationen finden sich in dem Schulleiterbrief vom 29.04.2020 Hinweise zum Einsatz von GTA-Kräften an allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 20. April bis 17. Juli 2020 im Schulportal.

Gibt es zentrale Vorgaben, welche Fächer mit wie vielen Stunden unterrichtet werden?

Das Bildungsangebot an Grundschulen und den entsprechenden Förderschulen soll auf die Kernfächer: Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und in Klassenstufe 4 Englisch fokussiert werden. Die Sicherung der Grundlagen im Lesen, Schreiben und der Mathematik hat Priorität. Die Potenziale aller Fächer können dafür verantwortungsvoll und nach den Möglichkeiten des Einsatzes der Lehrkräfte genutzt werden.

Die geltende Stundentafel für die Grundschule kann vorrangig für die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erweitert werden. Unterrichtsangebote in den anderen Fächern sollen fachübergreifend abgestimmt und je nach Möglichkeit hinzugezogen werden.

In Verantwortung der Einzelschule sollen bedarfsgerecht individuelle Lernzeiten für notwendige Fördermaßnahmen eingeplant werden. Die für die einzelnen Klassenstufen vorgesehenen Wochenstundenzahlen sind nicht zu überschreiten.

Gibt es Unterricht nach Lehrplan oder können die Schulen davon abweichen?

Mit der Wiederaufnahme des Unterrichts in der Schule soll für ein angemessenes, sensibles Ankommen der Kinder gesorgt werden. Das schließt auch die Ermittlung des aktuellen Lernstandes nach der häuslichen Lernzeit ein.

Die vollständige Bearbeitung aller Lernziele und Lerninhalte des Lehrplans kann aufgrund der außergewöhnlichen Situation in diesem Schuljahr nicht handlungsleitend sein. Die Sicherung der Grundlagen in den Kernfächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Englisch in Klassenstufe 4 hat Priorität.

Sportunterricht (auch Schwimmunterricht) findet bis zum Schuljahresende nicht statt. Dennoch sind im Schulalltag vielfältige Bewegungsmöglichkeiten im Unterricht und den Pausen zu nutzen.

Wird nach Wiederaufnahme des Unterrichts bewertet?

Die Aufgaben, die während der häuslichen Lernzeit erfüllt wurden, sollen lt. Schulleiterbrief vom 30.03.2020 in der Grundschule grundsätzlich nicht benotet werden.

Die Hinweise zur Benotung und Versetzung in den FAQ-Listen beziehen sich auf das Schulleiterschreiben vom 17.04.2020 mit dem Blick auf die Entwicklung bis zum Ende des Schuljahres. Das heißt, dass mit der Wiederaufnahme des Unterrichts bis zum Ende des Schuljahres Noten nur in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sowie zusätzlich in Englisch in Klassenstufe 4 vergeben werden können. Dabei ist stets zu beachten, dass die im Rahmen der Schulordnungen bestehenden Möglichkeiten hinsichtlich der Benotung und der Versetzung zu Gunsten des Schülers anzuwenden sind. Ermessensspielräume sind wohlwollend auszulegen.

Da die Lernzeit zu Hause während der Schulschließungen von den Schülerinnen und Schülern aufgrund der jeweiligen Voraussetzungen und Gegebenheiten sehr unterschiedlich verlief, ist es notwendig diese Unterschiedlichkeit für die Benotung und den Abschluss des Schuljahres angemessen zu berücksichtigen. Im Zusammenhang damit sollte jeder Lehrer sicherstellen, dass keine Überforderungen und kein Leistungsdruck entstehen. Die Bewertung von Leistungen in Form von Benotungen ist dabei auf ein angemessenes Maß, stets den individuellen Lernfortschritt betrachtend, zu beschränken. Von der am Schuljahresanfang festgelegten Anzahl der Klassenarbeiten kann abgewichen werden.

Welche Versetzungsregelungen gelten?

Es gelten die Regelungen der Schulordnungen und damit auch die dort enthaltenen Ausnahmeregelungen (vgl. insbesondere § 25 Absatz 5 SOGS, § 30 Absatz 1 Satz 2 SOFS). Die Schulschließungen durch die Corona-Krise werden als „Vorliegen eines wichtigen Grundes“ bei Versetzungsentscheidungen betrachtet, schließen aber eine Nichtversetzung nicht aus. Es wird empfohlen, von den jeweiligen Regelungen in den Schulordnungen großzügig Gebrauch zu machen.

Sollte die Leistungsfähigkeit und die Gesamtentwicklung eines Schülers vermuten lassen, dass er den Anforderungen der nächst höheren Klassenstufe nicht gerecht wird, dann sind die Eltern auch über die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung zu beraten. Dabei sind die Eltern auf mögliche nachfolgende Konsequenzen im weiterführenden Bildungsverlauf hinzuweisen, z. B. dass die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die bereits ausgesprochene Versetzung als nicht getroffen gilt. Die Beratung ist zu protokollieren.

Welche Regelungen gibt es für LRS-Klassen?

Es gibt keine besonderen Regelungen für LRS-Klassen. Die Schulleiter der LRS-Stützpunktschulen entscheiden eigenverantwortlich. Die Probebeschulung fällt aus.

Wie wird bis zum Schuljahresende mit Hausaufgaben umgegangen?

In der jetzt gegebenen direkten Lernzeit in der Schule bis zum Schuljahresende sind die Aufgaben aus der häuslichen Lernzeit aufzunehmen, gemeinsam zu besprechen, zu strukturieren und zu vertiefen. Sie sind in den jetzt folgenden Unterricht einzubeziehen. Auf weitere Hausaufgabenstellungen bis zum Schuljahresende sollte weitgehend verzichtet werden. Dies auch, weil eine Hausaufgabenbetreuung im Rahmen der ganztägigen Bildung nur eingeschränkt möglich ist.

Was ist zur Bildungsberatung zu beachten?

Die für den weiteren Bildungsverlauf notwendigen Bildungsberatungen mit den Erziehungsberechtigten sollen bis zum Schuljahresende weitestgehend auf schriftlichem, telefonischem bzw. elektronischem Weg durchgeführt werden. Persönliche Gespräche sind nur in dringend notwendigem Ausnahmefall unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzes gestattet.

Das Beratungsgespräch im Rahmen der Bildungsberatung zum Wechsel an die weiterführenden Schulen kann zu Beginn der Klassenstufe 4 durchgeführt werden. Die Eltern sind durch die Schule darüber zu informieren.

Wie erfolgt die Information der Eltern?

Eine gute Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule ist jetzt besonders wichtig. Bitte nutzen Sie die in den letzten Wochen bewährten Wege der Information und Kommunikation.